



**Vereinssatzung
Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr
Büttelborn 1930 e.V.**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mittel	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 14 Kassenwesen	8
§ 15 Geschäftsjahr	8
§ 16 Auflösung des Vereins	9
§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten	9
§ 18 Inkrafttreten	10

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Büttelborn 1930" im folgenden Verein genannt. Als Kurzform kann auch „Förderverein FF Büttelborn 1930“ verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn.
3. Der Förderverein ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde, beziehungsweise dem Ortsteil nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (wie Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
 2. Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - c) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - d) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - e) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen seinen Mitgliedern zu pflegen;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - h) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen. Hierzu kann er auch Mitglied in einem entsprechenden Verein werden;
 - i) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
-

Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind. Die Höhe der Entschädigung wird per Antrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können nur natürliche Personen betraut werden.

Durch ihren Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder die Vereinsaufgaben wahrzunehmen.

Dem Verein können angehören:

- a) Die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Büttelborn.
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Gemeinde Büttelborn, Ortsteil Büttelborn.
- c) Die Mitglieder der Kindergruppe gem. Ortssatzung der Gemeinde Büttelborn, Ortsteil Büttelborn.
- d) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Büttelborn.
- e) Ehrenmitglieder.
- f) Fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder
 - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterliegt, oder
 - c) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat, oder
 - d) wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder
 - e) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen worden war.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
Auf Verlangen wird dem Kündigenden schriftlich der Zeitpunkt mitgeteilt, an dem seine Mitgliedschaft endet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und ist sofort wirksam.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die folgenden Gründe vorliegen:

- a) § 4 Abs. 2
 - b) Das Mitglied seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt oder schwer verletzt.
 - c) Das Mitglied als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
 - d) Dem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft aberkannt wird.
3. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 3 kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft.
 4. Einem Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist. Dies wäre gegeben, wenn Gründe im Sinne des Abs. 2 vorliegen.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes. Der Rechtsnachfolger kann auf Antrag die Mitgliedschaft übernehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten. Es steht jedem Mitglied frei, darüber hinaus einen höheren Beitrag festzulegen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.
3. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mind. 5% der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
4. Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in den "Büttelborner Nachrichten" ein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge.
- c) Die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen.
- d) Die Höhe der Beiträge zu bestimmen.
- e) Den Voranschlag für die Ausgaben im folgenden Geschäftsjahr entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen.
- f) Den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen.
- g) Über die Änderung der Satzung zu beschließen.
- h) Die durch diese Satzung festgelegten Obliegenheiten wahrzunehmen.
- i) Über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und des Kassenwartes, die stets geheim zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder.

Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollant und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Bis zu 3 Beisitzern
2. Ist der Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehört er mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an. Ist der Wehrführer verhindert, so tritt der stellvertretende Wehrführer mit Stimmrecht an seine Stelle.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und jedem

Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 12 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand hat im Innenverhältnis einen bestimmten Verfügungsrahmen pro Beschluss, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Beschlüsse oberhalb dieses Betrages bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht bereits vom Ausgabenvoranschlag abgedeckt sind.
5. Der Vorstand kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Beratern haben kein Stimmrecht.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen auf Grundlage von Beschlüssen des Vereinsvorstandes leisten und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für den Ausgabezweck vorgesehen sind. Im Allgemeinen sollte eine Fremdfinanzierung ausgeschlossen sein.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. An der Mitgliederversammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der „Ortsteilfeuerwehr Büttelborn“ zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigenen Zwecke gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis und erhält die entsprechenden Informationen im Sinne der DSGVO.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein tätigen Personen übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. §2 anzufertigen und dies zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Mitglied Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.09.2020 in Büttelborn beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

Sven Riekstins

Protokollführer

Petra Merkel